

Abschrift
4 D 277/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Rechtsanwalt Dr. O [] R [], in Leipzig C 1,
2. dessen Ehefrau H [] R [] geb. [], ebenda,
beide z.Zt. bei der Geh. Staatspolizei, Staatspolizeistelle
Leipzig, in Schutzhaft,

wegen Fortsetzung der Mazdaznan=Tempel=Vereinigung
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 14. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzender)
sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Kamecke,
Dr. Schäfer und Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
L e i p z i g vom 27. April 1942 werden verworfen.

Jedem Beschwerdeführer werden die Kosten seines Rechtsmittels
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Rüge der rechtskräftig entschiedenen Sache ist offen-
sichtlich unbegründet.

Auch

Auch die aus §§ 338, 245 StPO erhobene Verfahrensrüge ist unbegründet. Die Behandlung der hilfsweise gestellten Beweisansprüche in den Urteilsgründen UA.S.10/11 als für die Entscheidung aus Rechtsgründen ohne Bedeutung ist verfahrensrechtlich einwandfrei. Sachlichrechtlich wird auf das zu II Gesagte verwiesen.

II. A. Die Sachrüge kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Am 29. Juli 1935 erließ der Sächsische Minister des Innern eine im Sächsischen Verwaltungsblatt, Teil I Verordnungsblatt S.381 veröffentlichte Anordnung, in der es u.a. heißt:

§ 1. Auf Grund der Reichspräsidentenverordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl I S.83) werden der Mazdaznan-Bund, Sitz Leipzig e.V., und die Mazdaznan-Tempel-Vereinigung e.V. samt ihren Untergliederungen und Nebengliederungen für das Gebiet des Landes Sachsen aufgelöst und verboten.

§ 2. Wer sich als Mitglied der aufgelösten Vereine betätigt, sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Vereine geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird nach § 4 der genannten Verordnung bestraft.

Diese Anordnung wird getragen durch § 4 der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 (RGBl I S.83). Zu ihrer Gültigkeit verlangt § 4 nur, daß sie „erlassen“, d.h. nach außen kundgetan ist, RG JW 1936 S. 2237. Dies ist hier durch die Veröffentlichung im Sächs. Verwaltungsblatt Teil I Verordnungsblatt geschehen.

Das angefochtene Urteil nimmt an, daß trotz der Auflösung sich der Angeklagte Dr. R. [] , der bisher die Leitung der Mazdaznan-Tempel-Vereinigung in Deutschland innegehabt hatte, durch folgende Handlungen weiter als Mitglied dieser Bewegung betätigt habe. Im Jahre 1936 habe er an der Übersetzung des amerikanischen Mazdaznan-Liederbuches in die deutsche Sprache gearbeitet. Im Jahre 1936 habe er zwei Bände „Ainvahita in Perlen“ aus dem Englischen übersetzt, einem Band „Meisterbrief des Dr. Hanish“ abgeschrieben, und einen Band „Meistervorträge“ nach anderen Schriften zusammengestellt. 1937 habe er 4 Bände „Meistervorträge“ aus dem Englischen ins Deutsche übertragen. Ebensolche Vorträge habe er im Jahre 1938 nach seinen stenographischen Notizen über Besprechungen mit Dr. H. [] verfaßt. Im Jahre 1940 habe er zwei Bände Übersetzungen aus der amerikanischen Mazdaznan-Monatsschrift angefertigt, die Beiträge des Dr. H. [] enthielten. Nach dem Liederbuche „Avesta“

im Lied* habe er 1941 das Liederbuch/„Hohe Lieder“ geschrieben.

II. B. Das Landgericht nimmt weiter an, daß beide Angeklagte nebst der früheren Mitangeklagten T [] , die früher Mitglied der Bewegung gewesen waren, den durch die Mazdaznan=Tempel=Vereinigung geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhalten hätten. Es sieht dies in folgendem Verhalten. Seit dem Jahre 1936 nahmen die beiden Angeklagten R [] zusammen mit der Angeklagten T [] den geselligen Verkehr mit anderen früheren Mitgliedern dieser Vereinigung wieder auf. Zu Neujahr, zu Ostern, zum Geburtstage der Angeklagten R [] und zu Weihnachten verkehrten regelmäßig einige frühere Mitglieder dieser Vereinigung - teilweise mit ihren an der Vereinigung interessierten Ehegatten - in der Wohnung der beiden Angeklagten R [] in Leipzig, so daß bisweilen 5 - 6, zuweilen auch noch mehr Personen gleichzeitig anwesend waren. Bei diesen Besuchen wurden auch Mazdaznanlieder - insbesondere das Geburtstagslied und das Tischgebet - gesungen, die die Angeklagte R [] auf dem Klavier begleitete, und Unterhaltungen über die Lebensweise nach der Mazdaznanlehre gepflogen. Bei diesen Unterhaltungen klärte der Angeklagte R [] aus der bei ihm befindlichen großen Mazdaznanbibliothek zweifelhafte Fragen und las aus Mazdaznanschriften vor. Bei letzteren handelte es sich um Erinnerungen an seine Amerikareise, um Äußerungen des Dr. H [] und um Abschnitte aus der amerikanischen Zeitung Mazdazna. Solche Zusammenkünfte fanden bis in das Frühjahr 1941 hinein statt.

Die Feststellungen zu Punkt II B. tragen die Verurteilung der beiden Angeklagten. Ihre Einwendungen dagegen gehen fehl.

Ob hier die festgestellten Zusammenkünfte früherer Mitglieder zufällig aus anderem Anlaß erfolgt sind, ob die Vereinslieder „spontan“ aus einer entsprechenden Stimmung heraus, von einzelnen angestimmt und von den anderen mitgesungen wurden, und ob ihr Inhalt an sich „mit der Bewegung als solcher“ nichts zu tun hatte, ist unerheblich. Entscheidend ist, ob durch das Singen und das sonstige festgestellte Tun bezweckt wurde, den durch das Verbot unterbrochenen Zusammenhalt weiter aufrechtzuerhalten. Das aber ist UA.S.10 Mitte ausdrücklich festgestellt. Das rechtfertigt die erfolgte Gesetzesanwendung.

Dagegen wird die Verurteilung des Angeklagten Dr. R [] zu Punkt II A (Betätigung als Mitglied der Mazdaznan=Tempel=Vereinigung) durch die bisherigen Feststellungen noch nicht getragen.

Um sagen zu können daß jemand sich als Mitglied einer Bewegung beteiligt hat, mußte dargelegt werden, welche Zwecke und Ziele die Bewegung verfolgt und welche Aufgaben den Mitgliedern oblagen. Die dem Angeklagten R[] bisher nachgewiesenen Betätigungen brauchen - insbesondere in Anbetracht der gestellten Beweisanträge - zu diesen Aufgaben nicht zu gehören.

Es erübrigt sich jedoch eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zur Aufklärung in diesem Punkte. Denn ersichtlich (vgl. die Strafzumessungsgründe UA.S.13) ist das Strafmaß durch die in dieser Hinsicht bestehenden Bedenken nicht beeinträchtigt.

gez. Müller

Schwarz

Kamecke

Schäfer

Dr. Francke
